



OSTALBKREIS

Amtliche Bekanntmachung des Ostalbkreises

Das Landratsamt Ostalbkreis, Gesundheitsamt, stellt gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 1 der Corona-Verordnung der Landesregierung vom 7. März 2021 (CoronaVO) fest:

1. **Ab Mittwoch, 10. März 2021, wurde für drei Tage in Folge die Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten. Daher kommen ab Montag, 15. März 2021, die Regelungen nach § 20 Abs. 3 Satz 2 Nummern 1 bis 4 CoronaVO nicht mehr zur Anwendung.**
2. **Es liegt ein diffuses Infektionsgeschehen vor.**
3. **Ab dem 15. März 2021 gelten die für einen 7-Tages-Inzidenzwert von mehr als 50 - 100 geltenden Regelungen der CoronaVO uneingeschränkt und unmittelbar.**
4. **Die Rechtswirkungen dieser Feststellung treten gemäß § 20 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO am zweiten auf diese Bekanntmachung folgenden Werktag ein.**

Die Bekanntmachung vom 7. März 2021 wird damit gegenstandslos.

Dies bedeutet:

Im Ostalbkreis finden die Regelungen des § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 CoronaVO ab dem 15.3.2021 bis auf Weiteres keine Anwendung.

Für den Betrieb von **Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten** gelten die übrigen Regelungen der CoronaVO, vor allem § 1c Abs. 2 CoronaVO. Nach § 1c Abs. 2 Satz 2 und 3 CoronaVO können für den Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden. Bei Einzelterminen sind fest begrenzte Zeiträume pro Kundin/Kunde vorzugeben und es gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO. Abweichend von § 13 Abs. 2 CoronaVO ist dabei eine Kundin oder ein Kunde pro angefangene 40 Quadratmeter Verkaufsfläche zulässig. Unverändert gelten die Vorschriften zur Abstandsregel und Maskenpflicht nach §§ 2 ff. CoronaVO sowie die Vorschriften über Hygieneanforderungen und Hygienekonzepte nach §§ 4 ff. CoronaVO sowie das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO.

Der Betrieb von **Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten** erfolgt ebenfalls unter entsprechender Anwendung von § 1c Abs. 2 Satz 2 und 3 (d.h. Vereinbarung von Einzelterminen).

Der Betrieb von **Sportanlagen und Sportstätten** im Freien ist für Gruppen von maximal 10 Personen **nicht** mehr gestattet, auch soweit die Sportart kontaktarm ausgeübt wird. Es gelten die Vorgaben nach § 1c Abs. 1 Satz 3 nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 CoronaVO (Angehörige des eigenen Haushalts bzw. von Angehörigen des eigenen und eines

weiteren Haushalts mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahren zählen dabei nicht mit). Kinder bis einschließlich 14 Jahren können Freizeit- und Amateursport im Freien in Gruppen von maximal 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren ausüben.

Der Betrieb von **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** ist nach § 1c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 CoronaVO für den Publikumsverkehr untersagt. Dies bedeutet, Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen von bis zu fünf Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist nicht mehr gestattet; dies gilt auch für Tanz- und Ballettunterricht.

Sollte im Rahmen einer regelmäßigen Prüfung das Gesundheitsamt feststellen, dass seit fünf Tagen in Folge die Sieben-Tages-Inzidenz im Ostalbkreis bei weniger als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt, kommt § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 CoronaVO wieder zur Anwendung. Sollte das Gesundheitsamt bei seiner regelmäßigen Prüfung feststellen, dass im Ostalbkreis seit drei Tagen in Folge die Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt, sind die Regelungen nach § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 5 CoronaVO den übrigen Regelungen der CoronaVO vorrangig. Das Gesundheitsamt wird die Feststellung einer ggf. Unterschreitung bzw. ggf. Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer geänderten Regelung unverzüglich ortsüblich bekanntmachen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden.

gez. Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises
Aalen, 12. März 2021

Online bereitgestellt am 12.03.2021.